



Eintrittserklärung

1. Stammdaten Original verbleibt im Verein

Einzelperson / Konto

Name:		Vorname:		Geb.-Datum:	
Straße:		Nr.:		Plz/Ort:	
Telefon:		Mobil:		e-Mail:	
Verband:		Verband:		Verband:	

Mitgliedsbeitrag **80 EUR** p.a. zzgl. **180 EUR** einmalige Aufnahmegebühr. Zusätzliche Verbandsmeldungen (außer DSB) sind vom Mitglied extra zu entrichten.

Partner / Familie (bei Aufnahme von Partnern / Angehörigen)

Name:		Vorname:		Geb.-Datum:	
Verband:		Mobil:		e-Mail:	

Name:		Vorname:		Geb.-Datum:	
Verband:		Mobil:		e-Mail:	

Mitgliedsbeitrag weitere **30 EUR** p.a. pro Person (Kinder und Jugendliche sind freigestellt) zzgl. weitere **120 EUR** einmalige Aufnahmegebühr pro Person. Pro Kind werden **20 Euro** von der Aufnahmegebühr abgezogen. Zusätzliche Verbandsmeldungen (außer DSB) sind vom Mitglied extra zu entrichten.

2. Arbeitsdienst

Ich erkläre mich einverstanden, jährlich 15 Arbeitsstunden zur Durchführung unserer Veranstaltungen, Instandhaltung der Schießanlagen, Altpapiersammlungen etc. zu leisten. Die Stellung einer Ersatzperson, bei Verhinderung ist zulässig! Ich / Wir willigen ein, dass pro nichtgeleistete Arbeitsstunde ein Beitrag von € 8.-/pro nicht geleisteter Arbeitsstunde zu entrichten ist.

3. Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres, schriftlich mitzuteilen.

4. Bankeinzugsermächtigung

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Schützengesellschaft Malsch 1921 e.V. widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift zu Lasten meines/unseres nachfolgenden Kontos abzubuchen. Bankverbindungsänderungen müssen vom Mitglied gemeldet werden. Evtl. anfallenden Gebühren für Rückbuchungen, werden dem Mitglied weiterbelastet!

Kreditinstitut		KTO.- Nr.	
Kontoinhaber		BLZ.	

Datum/Ort: _____

Unterschrift: _____

5. Erklärung

Hiermit erkenne ich als Mitglied der **Schützengesellschaft Malsch 1921 e.V.** die Statuten und Satzung, sowie die mir kenntlich gemachte Datenschutzerklärung zur elektronischen Speicherung meiner Daten und deren Verwendung an.

Datum/Ort: _____

Unterschrift: _____

6. Laufkarte für Verwaltung

	Mitglieder Karte angelegt	Im Verband gemeldet	Abbuchung angelegt	Aufnahmegebühr erhalten	Weitere Verbände	Datenschutz-erkl. Ausgeh.	Satzung ausgehändig	Jahres-nachweis ausgehändig	DSB-Aus-weiß aus-gegeben
Name									
Datum									
Bemerkung									

Aufnahmegebühren:

Einzelperson: €180.- / Familie: € 300.- (abzüglich € 20.- pro Kind/Jugendlicher) / Schüler: € 20.- (DSB-Meldung)

Jahresbeiträge:

Einzelperson: € 80.- / Familie: € 110.- / Passive: € 35.- / Kinder und Jugendliche: € 20.-



Eintrittserklärung

7. Stammdaten Kopie für das Mitglied

Einzelperson / Konto

Name:		Vorname:		Geb.-Datum:	
Straße:		Nr.:		Plz/Ort:	
Telefon:		Mobil:		e-Mail:	
Verband:		Verband:		Verband:	

Mitgliedsbeitrag **80 EUR** p.a. zzgl. **180 EUR** einmalige Aufnahmegebühr. Zusätzliche Verbandsmeldungen (außer DSB) sind vom Mitglied extra zu entrichten.

Partner / Familie (bei Aufnahme von Partnern / Angehörigen)

Name:		Vorname:		Geb.-Datum:	
Verband:		Mobil:		e-Mail:	

Name:		Vorname:		Geb.-Datum:	
Verband:		Mobil:		e-Mail:	

Mitgliedsbeitrag weitere **30 EUR** p.a. pro Person (Kinder und Jugendliche sind freigestellt) zzgl. weitere **120 EUR** einmalige Aufnahmegebühr pro Person. Pro Kind werden **20 Euro** von der Aufnahmegebühr abgezogen. Zusätzliche Verbandsmeldungen (außer DSB) sind vom Mitglied extra zu entrichten.

8. Arbeitsdienst

Ich erkläre mich einverstanden, jährlich 15 Arbeitsstunden zur Durchführung unserer Veranstaltungen, Instandhaltung der Schießanlagen, Altpapiersammlungen etc. zu leisten. Die Stellung einer Ersatzperson, bei Verhinderung ist zulässig! Ich / Wir willigen ein, dass pro nichtgeleistete Arbeitsstunde ein Beitrag von € 8.-/pro nicht geleisteter Arbeitsstunde zu entrichten ist.

9. Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres, schriftlich mitzuteilen.

10. Bankeinzugsermächtigung

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Schützengesellschaft Malsch 1921 e.V. widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift zu Lasten meines/unseres nachfolgenden Kontos abzubuchen. Bankverbindungsänderungen müssen vom Mitglied gemeldet werden. Evtl. anfallenden Gebühren für Rückbuchungen, werden dem Mitglied weiterbelastet!

Kreditinstitut		KTO.- Nr.	
Kontoinhaber		BLZ.	

11. Erklärung

Hiermit erkenne ich als Mitglied der **Schützengesellschaft Malsch 1921 e.V.** die Statuten und Satzung, sowie die mir kenntlich gemachte Datenschutzerklärung zur elektronischen Speicherung meiner Daten und deren Verwendung an.

12. Anmeldung erhalten mit dem Auftrag um weiterleitung an die Verwaltung

Datum/Ort : _____

Vertreter des Vereins : _____

Amt : _____

Unterschrift : _____



12. Datenschutzerklärung

§ 1 Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum

und Geburtsort, Anzahl der Kinder, die Bankverbindung, Telefon-, Fax- und E-Mailverbindungen des weiteren Informationen über die Mitgliedschaft in anderen Schießsportverbänden und evtl. Waffenbesitz auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vorsitzenden, des Kassierers und des Schriftführers gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 2 Weitergabe der Daten an die Verbände

Als Mitglied des Badischen Sportschützenverband 1862 e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburts- und Eintrittsdatum und der Vereinsstatus Aktiv/Passiv.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

§ 3 Weitergabe von Daten an die zuständigen Waffenrechtsbehörden

Laut Waffengesetz ist der Verein verpflichtet auf Anfrage personenbezogene Daten wie Trainingshäufigkeit und Teilnahmen an Wettkämpfen und Meisterschaften zu melden.

§ 4 Pressearbeit:

Der Verein informiert die Tagespresse sowie Radio über Wettkampf- und Veranstaltungsergebnisse sowie besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des

Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Wettkämpfe und deren Ergebnisse sowie Feiern, am schwarzen Brett und den Schaukästen des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

§ 6 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 6 Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Waffenrecht betreffen, werden ebenfalls bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Außerdem ist der Vorstand laut Waffengesetz verpflichtet bei Mitgliedern mit erteilter Waffenrechtlicher Befürwortung den Austritt bei der zuständigen Waffenrechtsbehörde zu melden.

13. Satzung

SATZUNG der SCHÜTZENGESELLSCHAFT MALSCH E.V. gegründet 1921

- § 1 Name und Sitz des Vereines
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereines
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufgaben des Gesamtvorstandes
- § 11 Hauptversammlung
- § 12 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 13 Vergütung
- § 14 Auflösung des Vereines
- § 15 Folgen
- § 16 Gerichtstand
- § 17 Auflagen
- § 18 Schlussbestimmung

§1

1. Der Verein führt den Namen: "Schützengesellschaft Malsch e.V. 1921"
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ettlingen eingetragen.
3. Sitz des Vereines ist Malsch.

§2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

2. Zweck des Vereines ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Die Tätigkeit des Vereines ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießsportes selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und gesellschaftlicher Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Ein Wirtschaftsbetrieb seitens der Schützengesellschaft Malsch ist nicht vorgesehen.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
6. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, sowie des Badischen Sportschützenverbandes und damit unmittelbar des Deutschen Schützenbundes. Er unterwirft sich den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen der vorgenannten Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
7. Der Verein ist überkonfessionell und politisch neutral.

§3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4

1. Mitglied kann jeder werden, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit, Rasse oder Religion, der sich im Besitze der "Bürgerlichen Ehrenrechte" befindet.
2. Der Verein hat Mitglieder über 18 Jahre Mitglieder unter 18 Jahre Ehrenmitglieder
3. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung beim Oberschützenmeister erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.



Eintrittserklärung

4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, eine Satzung und eine Vereinsnadel.
5. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seinen Beitritt die Satzung des Vereines anzuerkennen und zu achten.
6. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt. Die Auswahl erfolgt nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien, bzw. gültigen Ehrenordnung.

§5

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Beschluss vom Gesamtvorstand von Fall zu Fall bestimmt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Gesetzgeber und vom geschäftsführenden Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes zu beachten und zu befolgen.
3. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz zweimaliger Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten bezahlt werden.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von Beitragsleistungen befreit.
5. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod
2. Durch schriftliche Austrittserklärung zum 15. Dezember des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten.
3. Durch den Verlust der "Bürgerlichen Ehrenrechte"
4. Durch Ausschluss. Ein Vereinsmitglied kann durch 2/3 - Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt dagegen Berufung einzulegen. Auf dessen Antrag wird bei der nächsten Hauptversammlung bzw. außerordentlichen Hauptversammlung hierüber endgültig entschieden. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen
5. Ausgetragene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis und die Vereinsnadel abzugeben.

§7

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr zu bezahlen. Sie wird von der Hauptversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr beschlossen.
2. Der jährliche Vereinsbeitrag wird ebenfalls von der Hauptversammlung beschlossen.
3. Aufnahmegebühr sowie Jahresbeiträge werden ebenfalls von der Hauptversammlung beschlossen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Falls die wirtschaftliche Lage des Vereines es erfordert, kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Hauptversammlung eine einmalige Sonderumlage beschlossen werden. Sie beträgt als Höchstgrenze den doppelten Mitgliedsbeitrag.
6. Sämtliche Einnahmen des Vereines sind zur Erfüllung des Vereinszweckes §2 zu verwenden.

§8

Organe des Vereines sind:

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Gesamtvorstand
3. Hauptversammlung

§9

Der „Geschäftsführende Vorstand“ besteht aus:

- a) Vorsitzender. (Oberschützenmeister)
- b) Vorsitzender (1. Schützenmeister)
- c) Hauptsportleiter
- d) Schatzmeister (1. Kassier)
- e) Sportleiter Jugend
- f) Schriftführer

Zum „Gesamtvorstand“ gehören:

- a) Der "Geschäftsführende Vorstand"
- b) 3 - 5 Beisitzer
- c) 1. Beisitzer
- d) 2. Beisitzer
- e) 3. Beisitzer
- f) 4. Beisitzer
- g) 5. Beisitzer
- h) Ehrenoberschützenmeister

Für die Wahlen gelten folgende Nummern:

1. Oberschützenmeister (1. Vorstand)
2. 1. Schützenmeister (2. Vorstand)
3. Schatzmeister (Kassier)
4. Hauptsportleiter
5. Sportleiter Jugend
6. Schriftführer
7. stellv. Hauptsportleiter
8. stellv. Schatzmeister (2. Kassier)
9. Sachbearbeiter für elektrische Arbeiten
10. 1. Beisitzer
11. 2. Beisitzer
12. 3. Beisitzer
13. 4. Beisitzer
14. 5. Beisitzer

3. Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. (Oberschützenmeister und 1. Schützenmeister) Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende ist sein Stellvertreter.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die ordentliche Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Ausgenommen der Ehrenoberschützenmeister, er wird weder gewählt noch bestätigt. Er gehört dem Gesamtvorstand an und hat wie jedes Vorstandsmitglied Stimm- und Wahlrecht.
5. Die Wahlen erfolgen in wechselndem Turnus. Damit finden jedes Jahr Wahlen statt, wobei stets die Hälfte zur Wahl steht. Wiederwahl ist zulässig. In einem Jahr werden alle geraden Positionen, im darauffolgenden Jahr alle ungeraden Positionen gewählt.
6. Die Wahlen erfolgen geheim durch Wahlzettel. Gewählt ist wer die meisten Stimmen erhält.
7. Der Vorsitzende ist nur gewählt, wenn auf ihn mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen entfallen. Wird bei der Kandidatur von mehreren Mitgliedern von keinem diese Stimmzahl erreicht, so erfolgt ein 2. Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl. Zur Wahl genügt dann die einfache Mehrheit.
8. Eine Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag eingegangen ist.
9. Die Vorstandsmitglieder haben bis zur Wahl ihrer Nachfolger ihr Amt zu versehen.



Eintrittserklärung

§10

1. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereines festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.
2. Der Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Sitzungen des „Geschäftsführenden Vorstandes“ und des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Über jede Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen ist der Vorstand nur aufgrund einer Genehmigung durch die Hauptversammlung befugt. Ausgenommen sind die laufenden Ausgaben für die Geschäftsstelle, sowie den Schießbetrieb im Rahmen des Haushaltplanes.
7. Vom Vorstand können 3 - 7 Mitglieder in den Ältestenrat berufen werden. Diese müssen mindestens 40 Jahre alt sein und dem Vorstand angehört haben. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern beizulegen und den Vorstand zu beraten.

§11

Die Angelegenheiten des Vereines werden, soweit diese nicht vom Vorstand oder benannten Kommissionen zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Hauptversammlung geordnet. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich, oder in der örtlichen Tagespresse unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Oberschützenmeister (1. Vorstand)
 - b) Bericht des Schatzmeisters (1. Kassier)
 - c) Bericht des Hauptportleiters
 - d) Bericht des Schriftführers
 - e) Kassenprüfer 1. und 2.
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Anträge
 - h) Sonstiges
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vorher schriftlich an den Sitzungsleiter eingereicht werden.
3. Alljährlich werden von der Hauptversammlung 2 Kassenprüfer gewählt, welche die Kasse des Schatzmeisters überprüfen und der Versammlung hierüber Bericht erstatten. Eine direkte Wiederwahl ist möglich.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der eingetragenen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von mindestens 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - a) *Änderung der Satzung*
 - b) *Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereines, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden*
 - c) *Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.*
 - d) *Wird von den unter a - c ergangenen Entscheidungen die Gemeinnützigkeit des Vereines in Frage gestellt, ist das Finanzamt unverzüglich hiervon zu unterrichten.*

6. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird die Versammlung aufgelöst und innerhalb von 10 Tagen eine neue einberufen unter dem Hinweis, dass diese Versammlung unabhängig der daran teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nicht anderes satzungsgemäß festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

§12

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der eingetragenen, stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes einen schriftlichen Antrag stellen.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei §11

§13

Die Organe des Vereines führen ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als etwaig eingezahlten Kapitalanteile um den gemeinen Wert ihrer etwaig geleisteten Sacheinlage zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, z.B. überhöhte Verpflegungs- und Reisekosten.

§14

Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereines kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist. Außerdem muss die Tagesordnung in der örtlichen Tagespresse 10 Tage vorher veröffentlicht werden. Zur Abstimmung ist erforderlich, dass 3/4 der eingetragenen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für den Beschluss selbst sind 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§15

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Malsch. Sie soll das Vermögen zunächst auf die Dauer von 10 Jahren treuhänderisch verwalten. Falls in dieser Zeit der Verein neu gegründet wird, ist ihm das Vermögen wieder zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf von 10 Jahren fällt das Vermögen endgültig an die Gemeinde Malsch. Sie soll es zur Förderung der Malscher Vereine verwenden.

§16

Falls es zu Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern kommt, ist der ordentliche Rechtsweg einzuhalten. Gerichtsstand ist Ettlingen.

§17

Auflagen des Registergerichtes können vom Gesamtvorstand ohne Anhörung der Hauptversammlung beschlossen werden.

§18

Die Satzung wurde von der Hauptversammlung am 18. März 1989 beschlossen. Sie tritt am 01. Jan. 1990 in Kraft.

Vereinsregister Nr. VA 233